

# **Kantonale Volksinitiative Bezahlbar wohnen im Kanton Zürich!**

(vom 12. April 2012)

*Die Direktion der Justiz und des Innern,*

nach Prüfung der am 13. März 2012 in erster und am 10. April 2012 letztmals in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zu der kantonalen Volksinitiative «Bezahlbar wohnen im Kanton Zürich!» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

*verfügt:*

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Peter Schmid, Zürich; Thomas Hardegger, Rümlang; Barbara Thalmann, Uster; Doris Sutter Gresia, Uster; Stephan Schwitter, Horgen; Jacqueline Badran, Zürich; Stefan Feldmann, Uster; Martin Geilinger, Winterthur; Niklaus Scherr, Zürich; Philipp Mario Peter Kutter, Wädenswil; Barbara Schmid-Federer, Männedorf; Peter Ritschard, Zürich; Rosmarie Quadranti, Volketswil; Balthasar Glättli, Zürich; Felicitas Huggenberger, Zürich; Julia Gerber Rüegg, Wädenswil (Au); Esther Straub, Zürich; Max Elmiger, Bülach; Urs Frey, Zürich.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 20. April 2012, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern  
Graf

## Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

### **Kantonale Volksinitiative Bezahlbar wohnen im Kanton Zürich!**

Das Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung vom 7. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

Zweck § 1. <sup>1</sup> Der Staat und die Gemeinden fördern den gemeinnützigen Wohnungsbau.  
Abs. 1 und 2 werden zu Abs. 2 und 3.

#### **II a. Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus**

Land und Bauten § 3 b. <sup>1</sup> Für den Kauf von Land und Liegenschaften gewährt der Staat nachrangige, zinsgünstige und ab 20 Jahren rückzahlbare Darlehen.

<sup>2</sup> Für den Kauf von Land und Liegenschaften können anstelle von Darlehen einmalige Abschreibungsbeiträge gewährt werden, um die Anforderungen an die höchstzulässigen Investitionskosten zu erfüllen.

Wohnraumfonds § 3 c. <sup>1</sup> Die Darlehen und Abschreibungsbeiträge werden durch einen Fonds finanziert. Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Budget jährliche Einlagen zu.

<sup>2</sup> Die jährlichen Einlagen betragen während 10 Jahren wenigstens 0,1 Promille der bei der Gebäudeversicherung versicherten Versicherungswerte.

<sup>3</sup> Darlehensrückzahlungen und Zinsen fliessen in den Fonds zurück.

<sup>4</sup> Darlehen und Abschreibungsbeiträge werden gewährt, soweit Mittel des Fonds zur Verfügung stehen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat erstattet jährlich mit dem Budget Bericht über den Stand des Fonds.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat kann Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus mit der Fondsverwaltung beauftragen.

Kommunale Fonds § 3 d. Die Gemeinden können ebenfalls einen Wohnraumfonds einrichten.

§ 3 e. Zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus veräußert der Staat geeignetes Land und geeignete Liegenschaften oder gewährt Baurechte daran zu tragbaren Bedingungen. Der Staat räumt den Gemeinden zu diesem Zweck ein Vorkaufsrecht ein. Landverkauf

Titel vor § 4:

## **II b. Förderung von preisgünstigen Mietwohnungen für Personen mit geringem Einkommen und Vermögen**

§ 5 wird zu § 12 a.

Eigentums-  
beschränkungen

§ 6 wird zu § 3 a.

Gründungs-  
darlehen für  
gemeinnützige  
Wohnbauträger

§ 13. Abs. 1 unverändert.

Ausführungs-  
bestimmungen

<sup>2</sup> Für preisgünstige Wohnungen für Personen mit geringem Einkommen und Vermögen erlässt der Regierungsrat Vorschriften über die höchstzulässigen und anrechenbaren Investitionskosten und die Anforderungen an die Wohnbauten.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen fest, welche die Mieterinnen und Mieter von preisgünstigen Wohnungen für Personen mit geringem Einkommen und Vermögen sowie Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer in personeller und finanzieller Hinsicht zu erfüllen haben, und regelt, wie die Einhaltung dieser Voraussetzungen überprüft wird.

Abs. 4 und 5 unverändert.